

Vereinfachte Flurbereinigung Krefeld-Oppum
Az.: 7 17 04

B e s c h l u s s

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat als Flurbereinigungsbehörde beschlossen:

1. Für Teile der kreisfreien Stadt Krefeld sowie Teile der Stadt Meerbusch, Rhein-Kreis Neuss, Regierungsbezirk Düsseldorf, wird gemäß § 86 Abs. 1 Ziffern 1 und 3 in Verbindung mit § 86 Abs. 2 Ziffer 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) durch die Bezirksregierung Düsseldorf als Flurbereinigungsbehörde die

vereinfachte Flurbereinigung Krefeld-Oppum

angeordnet.

2. Das Flurbereinigungsgebiet wird für die nachstehend aufgeführten Grundstücke festgestellt:

REGIERUNGSBEZIRK DÜSSELDORF Kreisfreie Stadt Krefeld

Gemarkung Fischeln

Flur 1	Flurstücke	411, 414, 415, 416, 417, 418, 419, 420, 421, 422, 423, 424, 425, 426, 427, 428, 429, 430, 431, 432, 433, 434, 435, 436, 437, 438, 439, 440, 441, 442, 443, 445, 446, 447, 449, 450, 451, 452, 453, 454, 455, 456, 457, 458, 460, 716, 962, 963, 964, 1100, 1101, 1425
Flur 2	Flurstücke	1, 5, 9, 11, 12, 14, 16, 17, 18, 22, 23, 24, 26, 28, 29, 30, 31, 33, 41, 42, 44, 45, 46, 50, 51, 61, 62, 64, 65, 66, 68, 72, 73, 76, 77, 79, 82, 87, 90, 91, 92, 93, 94, 95, 101, 104, 105, 106, 107, 108, 109, 110, 111, 112, 113, 114, 116, 118, 119, 120, 121, 122, 125, 126, 127, 128, 130, 131, 133, 134, 135, 137, 138, 139, 140, 141, 142, 143, 144, 145, 146, 147, 148, 149, 150, 151, 152, 153, 154, 155, 156, 157
Flur 3	Flurstücke	620, 634, 704, 708, 709
Flur 4	Flurstücke	1, 9, 10, 11, 12, 14, 15, 16, 17, 18, 20, 23, 24, 27, 28, 29, 30, 31, 32, 33, 34, 36, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 46, 47, 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54, 55, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 62, 63, 64, 68, 69, 70, 71, 72, 73, 74, 81, 82, 83, 84, 85, 86, 87, 88, 89, 92, 343, 351, 384, 387, 390, 392, 413, 415, 417, 421, 422, 664, 709, 993, 994

Gemarkung Oppum

Flur 3	Flurstücke	734, 740, 797, 800, 801, 1092, 1093
Flur 4	Flurstücke	336, 401, 402, 405, 412, 428, 431, 432, 433, 435, 436, 437, 439, 440, 441, 442, 446, 447, 456, 510, 511, 512, 513, 514, 515, 516, 518, 525, 526, 531, 540, 560, 592, 593, 594, 595, 597, 598, 599, 600, 601, 602, 603, 613, 615, 622, 623, 846, 941, 942, 1032, 1112, 1113, 1114, 1115, 1116, 1117, 1118, 1119, 1120, 1121, 1122, 1123, 1124, 1125, 1126, 1152, 1153, 1191, 1192, 1193, 1194, 1195, 1201, 1203, 1204, 1265, 1266, 1267, 1268, 1292, 1324, 1611, 1612, 1613, 1654, 1655, 1656, 1657, 1658, 1659, 1660, 1661, 1662, 1663, 1664, 1665, 1666, 1667, 1668, 1669, 1672, 1696, 1697, 1744, 1758, 1759, 1841, 1845, 1859, 1861, 1862, 1863, 1864, 1865, 1866, 1867, 1881, 1882, 1883, 1884, 1885, 1886, 1887, 1931, 1940, 1941, 1943, 1944, 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1952, 1953, 1955, 1956, 1957, 1967, 1970, 1972, 1973, 1982, 1995, 1997, 1998, 2000, 2001, 2002, 2006, 2009, 2011, 2013, 2015, 2017, 2019, 2021, 2022, 2025, 2029, 2030, 2033, 2036, 2037, 2038, 2039, 2040, 2041, 2042, 2043, 2044, 2045, 2046, 2047, 2048, 2049, 2050, 2051, 2052, 2053, 2054, 2055, 2056, 2058, 2060, 2061, 2062, 2063, 2066, 2067, 2076, 2079, 2080, 2082, 2084, 2086, 2088, 2095, 2150, 2151, 2152, 2243, 2244, 2245, 2246, 2247, 2253, 2254, 2255, 2256, 2257, 2258, 2304, 2305, 2306, 2333

Rhein-Kreis Neuss

Stadt Meerbusch

Gemarkung Ossum-Bösinghoven

Flur 3	Flurstücke	3, 4, 5, 6, 132, 134, 135, 139, 140, 142, 143
Flur 4	Flurstücke	4, 16, 17, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 24, 25, 26, 27, 28, 30, 31, 387, 406, 426, 427, 1308, 1646, 1671, 1827, 2005, 2006, 2007, 2008, 2030, 2031, 2032, 2033, 2034, 2035, 2120, 2121, 2122, 2123, 2124, 2125, 2126

3. Das Flurbereinigungsgebiet ist in der beigefügten Gebietskarte dargestellt. Es ist rund 327 Hektar groß.
4. Dieser Beschluss wird gemäß § 110 FlurbG öffentlich bekannt gemacht.

Der Flurbereinigungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme der Beteiligten zwei Wochen lang während der Dienststunden aus bei

- der Stadt Krefeld
Fachbereich 62 Vermessungs- und Katasterwesen
Friedrichstraße 25, Raum 203
47798 Krefeld
- der Stadt Meerbusch
Fachbereich 4 Stadtplanung und Bauaufsicht, Abteilung Stadtplanung
Wittenberger Straße 21, Raum 015
40668 Meerbusch.

Die Zweiwochenfrist beginnt mit dem Tage der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses.

5. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücke (§ 10 Nr. 1 FlurbG) bilden die

Teilnehmergemeinschaft der vereinfachten Flurbereinigung Krefeld-Oppum

mit Sitz in Krefeld. Sie ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 16 FlurbG).

6. Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Flurbereinigungsverfahren berechtigen, sind nach § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses bei der Flurbereinigungsbehörde, der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Croonsallee 36 - 40, 41061 Mönchengladbach, anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z.B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde ist das Recht innerhalb einer von der Flurbereinigungsbehörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist besteht kein Anspruch auf Beteiligung.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen. Der Inhaber eines der bezeichneten Rechte muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, demgegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

7. Von der öffentlichen Bekanntmachung dieses Beschlusses an, gelten folgende zeitweilige Einschränkungen, die bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes wirksam sind:
- 7.1 In der Nutzungsart der Grundstücke dürfen ohne Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde nur Änderungen vorgenommen werden, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören (§ 34 Abs. 1 Ziff. 1 FlurbG).
- 7.2 Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen dürfen nur mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden. (§ 34 Abs. 1 Ziff. 2 FlurbG).
- 7.3 Obstbäume, Beerensträucher, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nur in Ausnahmefällen, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere des Naturschutzes und der Landschaftspflege, nicht beeinträchtigt werden, mit Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde beseitigt werden (§ 34 Abs. 1 Ziff. 3 FlurbG).

- 7.4 Holzeinschläge, die den Rahmen einer ordnungsmäßigen Bewirtschaftung übersteigen, bedürfen der Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde (§ 85 Ziff. 5 FlurbG)
- 7.5 Sind entgegen den Anordnungen zu 7.1 und 7.2 Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Flurbereinigungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wiederherstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist. (§ 34 Abs. 2 FlurbG).
- 7.6 Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu 7.3 vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen auf Kosten der Beteiligten anordnen (§ 34 Abs. 3 FlurbG).
- 7.7 Sind Holzeinschläge entgegen der Anordnung zu 7.4 vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach den Weisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsmäßig in Bestand zu bringen hat (§ 85 Ziff. 6 FlurbG).
- 7.8 Zuwiderhandlungen gegen die Anordnungen zu 7.2, 7.3 und 7.4 dieses Einleitungsbeschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,-Euro für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten – OWiG – in der derzeit gültigen Fassung). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).
- 7.9 Die Bußgeldbestimmungen nach anderen Gesetzen bleiben unberührt.

Gründe

Die Voraussetzungen für die Anordnung des vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens Krefeld-Oppum gemäß § 86 Abs. 1 Ziff. 1 und 3 FlurbG liegen vor. Die Begrenzung des Flurbereinigungsgebietes entspricht dem Zweck der Flurbereinigung.

Weite Teile des Flurbereinigungsgebietes sind geprägt von einer kleinteiligen, zersplitterten Eigentumsstruktur, zu einem erheblichen Anteil liegt Urkataster vor.

Viele Grundstücke sind nicht erschlossen, einzelne Wege verlaufen unparzelliert über Privateigentum. Auf der anderen Seite sind katasterrechtlich existierende Wegeflurstücke in der Örtlichkeit nicht vorhanden und werden von den Nachbareigentümern bzw. -pächtern landwirtschaftlich genutzt. Eine für landwirtschaftliche und außerlandwirtschaftliche Zwecke notwendige Unterhaltung des Wegenetzes ist aufgrund der vielen unparzellierten Wege nicht im notwendigen Maße möglich.

Die vorhandenen Gewässer (tlw. unparzelliert und im Privateigentum) verfügen überwiegend über keine Randstreifen, vorhandene Landschaftselemente sind nur in Teilbereichen vernetzt.

Die Nutzung der landwirtschaftlichen Flächen durch die erholungssuchenden Bewohner (Spaziergänger, Radfahrer) der angrenzenden Stadtteile verläuft ungeordnet und führt mitunter zu Konflikten mit Landwirtschaft und Naturschutz.

Ein Teil der in den letzten Jahren/Jahrzehnten von der Stadt Krefeld bevorrateten landwirtschaftlichen Flächen eignet sich zur Kompensation unvermeidbarer Eingriffe in Natur und Landschaft. Bei einer ökologischen Aufwertung dieser Flächen in ihrer derzeitigen Lage drohen erhebliche Nachteile für die Agrarstruktur durch Verkleinerung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsblöcke.

Im Rahmen der Bodenordnung ist es vorgesehen, die Eigentumsflächen mit Anschluss an das vorhandene Wegenetz zu wirtschaftlichen Einheiten zusammenzulegen. Die notwendigen Wege

für Landwirtschaft und Erholung sollen parzelliert und in die Unterhaltungspflicht der Stadt Krefeld übertragen werden.

Einige der zwischen den vorhandenen Landschaftselementen gelegenen landwirtschaftlichen Eigentumsflächen sind dort für eine intensive landwirtschaftliche Nutzung nur bedingt geeignet. Auch die unmittelbar an Gewässer angrenzenden Privatflächen sind aufgrund gestiegener naturschutzrechtlicher Anforderungen nicht mehr uneingeschränkt landwirtschaftlich nutzbar. Eine weitere Beeinträchtigung der landwirtschaftlichen Nutzung droht, wenn die Stadt Krefeld ihre zahlreichen über die Jahre bevorrateten landwirtschaftlichen Flächen für den Zweck einsetzt, für die sie erworben wurden und diese verstreut liegenden Flächen an Ort und Stelle ökologisch aufwertet. Eine weitere Verschlechterung der agrarstrukturellen Verhältnisse (für Eigentümer und Pächter) wäre die Folge.

Im Zuge der Bodenordnung kann der Konflikt aufgelöst werden, indem die für Ausgleichsverpflichtungen bevorrateten Flächen der Stadt an die im Gebiet verlaufenden Gewässer und andere vorhandene Strukturelemente (Wege, Wald) herangelegt werden. Damit wird erreicht, dass die zu erbringende Ausgleichsverpflichtung zugleich gewässerökologischen Zielen dient (Uferstreifen, naturnahe Gestaltung etc.), die landwirtschaftlichen Bereiche nicht durch die Umsetzung einer Vielzahl kleinteiliger Maßnahmen belastet werden und die bisher vertraglich vereinbarten ökologische Maßnahmen auf Privatflächen durch Eigentumsübertragung an die Stadt Krefeld im Tauschwege langfristig gesichert werden können. Im Gegenzug erhalten die Eigentümer der bislang im Biotopverbund liegenden Privatflächen dauerhaft landwirtschaftlich nutzbare Flächen, die von ökologischen Restriktionen frei sind.

Verkaufswillige Eigentümer haben die Möglichkeit des Verzichts auf Landabfindung. Die Flächen können zur Aufstockung landwirtschaftlicher Betriebe dienen. Zudem besteht die Möglichkeit der Auflösung gemeinschaftlichen Eigentums (im vorgesehenen Verfahrensgebiet gibt es viele Erbgemeinschaften) und somit der Klärung der rechtlichen Verhältnisse.

Das Vereinfachte Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG ist geeignet, die vorgenannten Ziele wirksam umzusetzen: es unterstützt die Umsetzung von Maßnahmen der Landentwicklung, insbesondere der Agrarstrukturverbesserung, des Gewässer- und Naturschutzes und dient der Auflösung von Landnutzungskonflikten. In jedem Fall ist die wertgleiche Abfindung aller Flurbereinigungsteilnehmer zu wahren.

Für die Zusammenlegung, Vermessung und Flächenausweisung für Maßnahmen des Gewässer- und Naturschutzes sind von den Teilnehmern keine Kosten zu tragen. Die nicht durch Zuwendungen gedeckten Kosten der Zusammenlegung trägt die Stadt Krefeld. Weitergehende Maßnahmen der Landentwicklung im Sinne des § 86 Abs. 1 Ziffer 1 FlurbG sind nur bei einvernehmlicher Kostenregelung zulässig.

Die geplante Abgrenzung des Verfahrensgebiets orientiert sich an den vorhandenen Grenzen der Bebauung, den Verflechtungen der Eigentumsstrukturen und berücksichtigt den Vermessungsaufwand insbesondere am Verfahrensrand. Die Abgrenzung kann angepasst werden, wenn der Zweck der Flurbereinigung es erfordert.

Die voraussichtlich beteiligten Grundstückseigentümer wurden in der Aufklärungsversammlung gemäß § 5 Abs. 1 FlurbG am 26.06.2017 eingehend über Zielsetzung und Durchführung dieses Flurbereinigungsverfahrens einschließlich der voraussichtlich entstehenden Kosten und über die in der Regel gewährten Zuwendungen und die zu erbringende Eigenleistung aufgeklärt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung und die übrigen zu beteiligenden Behörden und Organisationen sowie die nach § 63 Bundesnaturschutzgesetz anerkannten Naturschutzverbände sind gemäß § 5 Abs. 2 FlurbG gehört worden und haben der Anordnung zugestimmt bzw. keine Bedenken erhoben.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe (öffentlicher Bekanntmachung) Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dienstgebäude Mönchengladbach, Croonsallee 36-40, 41061 Mönchengladbach, zu erheben.

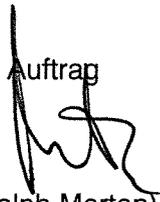
Der Widerspruch kann auch in elektronischer Form erhoben werden. Das Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach dem Gesetz zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23.07.2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (eIDAS-Durchführungsgesetz) vom 18.02.2017 (BGBl. I S. 2745) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle der Behörde übermittelt werden.

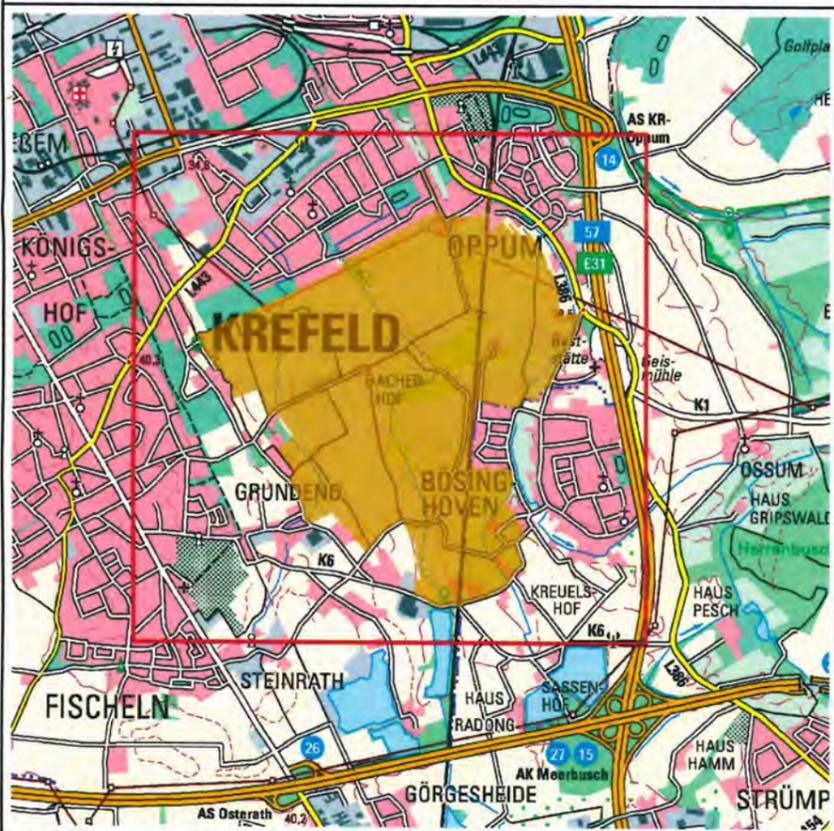
Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.



Im Auftrag


(Ralph Merten)



Anlage

zum Flurbereinigungsbeschluss
der Bezirksregierung Düsseldorf
als Flurbereinigungsbehörde
vom 6. November 2017.



Bezirksregierung Düsseldorf
Dezernat 33
Flurbereinigungsbehörde

Gebietskarte

Stand Flurbereinigungsbeschluss

Flurbereinigung
Krefeld Oppum
Az.: 7 17 04

Legende

- Kreisgrenze
- Flurbereinigungs-grenze
- Flurbereinigungsgebiet



Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasis NRW 2017